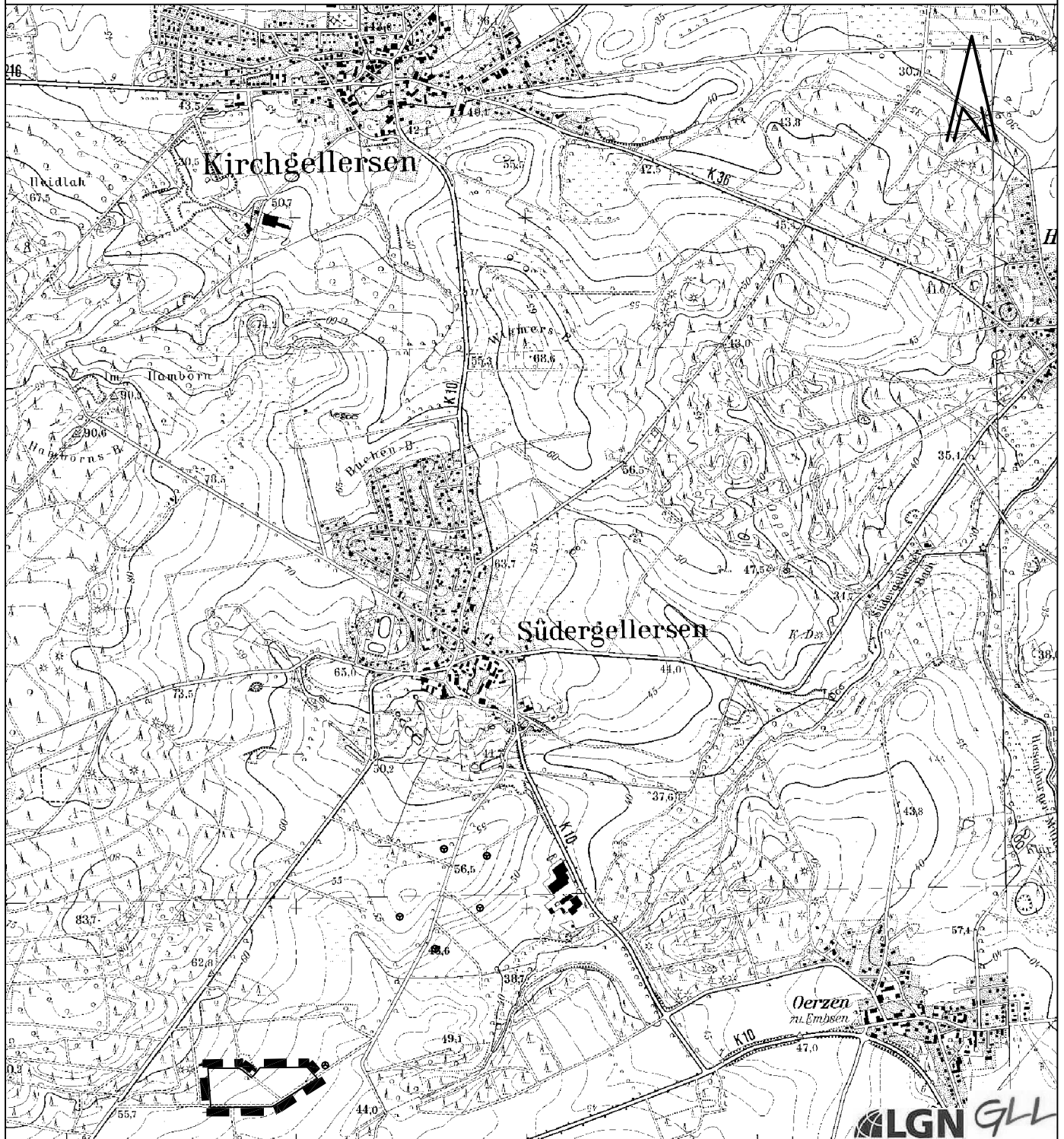


SAMTGEMEINDE GELLERSEN
LANDKREIS LÜNEBURG

41. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- SOLARPARK SÜDERGELLERSEN -



Übersichtsplan M 1 : 25 000

■ ■ ■ Geltungsbereich

Samtgemeinde Gellersen, Landkreis Lüneburg

41. Änderung des Flächennutzungsplans

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGEN

PLANZEICHNUNG

Änderungsfläche mit Planzeichenerklärung,
bisher wirksamer Flächennutzungsplan als Gegenüberstellung

BEGRÜNDUNG

1.0	Vorgehensweise und Verfahrensablauf.....	4
2.0	Anlass und Ziel der Planung.....	4
3.0	Lage und Abgrenzung der Änderungsflächen.....	5
4.0	Rahmenbedingungen.....	5
4.1	Planerische Vorgaben	5
4.2	Derzeitige Flächennutzung und Eigentumsverhältnisse	6
5.0	Geplante Darstellungen	6
6.0	Voraussichtliche Auswirkungen.....	7
7.0	Umweltbericht.....	8
7.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung ..	8
7.2	Fachliche Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung	8
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
7.4	Verwendete Verfahren, Lücken, fehlende Kenntnisse	13
7.5	Geplante Maßnahmen des Monitoring	13
7.6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14

VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGEN

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Samtgemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen diese 41. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Reppenstedt, den 10.10.2008

gez. Röttgers

.....
Samtgemeindebürgermeister

.....
Siegel

Rechtsgrundlagen

- | | |
|--|----------------|
| - Baugesetzbuch (BauGB) in der Neubekanntmachung | vom 23.09.2004 |
| - Baunutzungsverordnung (BauNVO) | vom 23.01.1990 |
| - Planzeichenverordnung | vom 18.12.1990 |
| in der jeweils aktuellen Fassung | |

Samtgemeinde Gellersen

41. Änderung Flächennutzungsplan - Bestand "Solarpark Südergellersen"

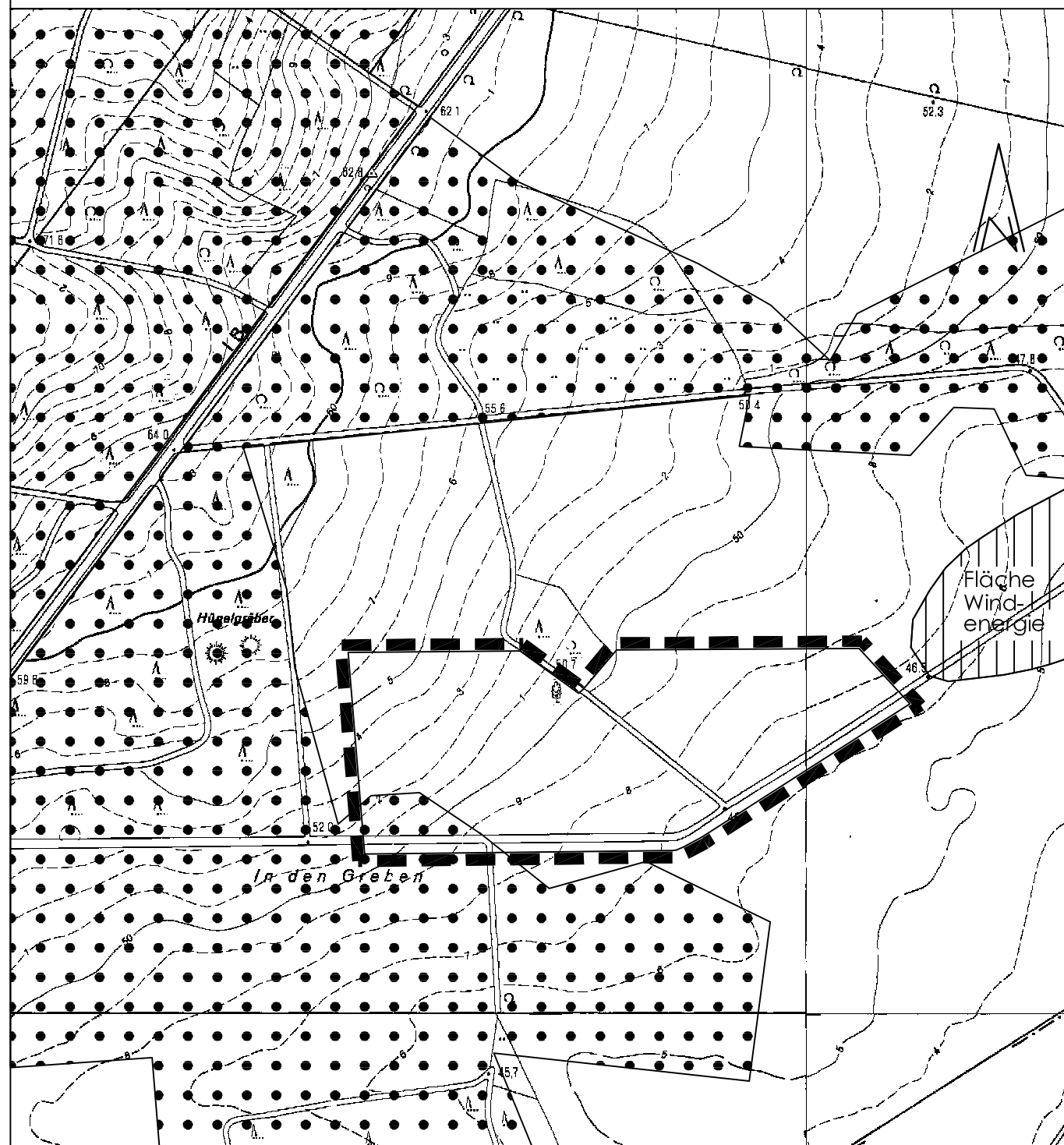
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen.

Erläuterungen

■ ■ ■ ■ ■ Umgrenzung der Änderungsfläche

Für die Darstellung ist die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 maßgebend.

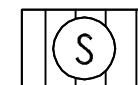
M 1 : 5 000



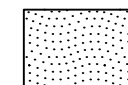
Samtgemeinde Gellersen

41. Änderung Flächennutzungsplan - Planung "Solarpark Südergellersen"

Planzeichenerklärung gem. PlanzV90 vom 18.12.1990



Sondergebiet

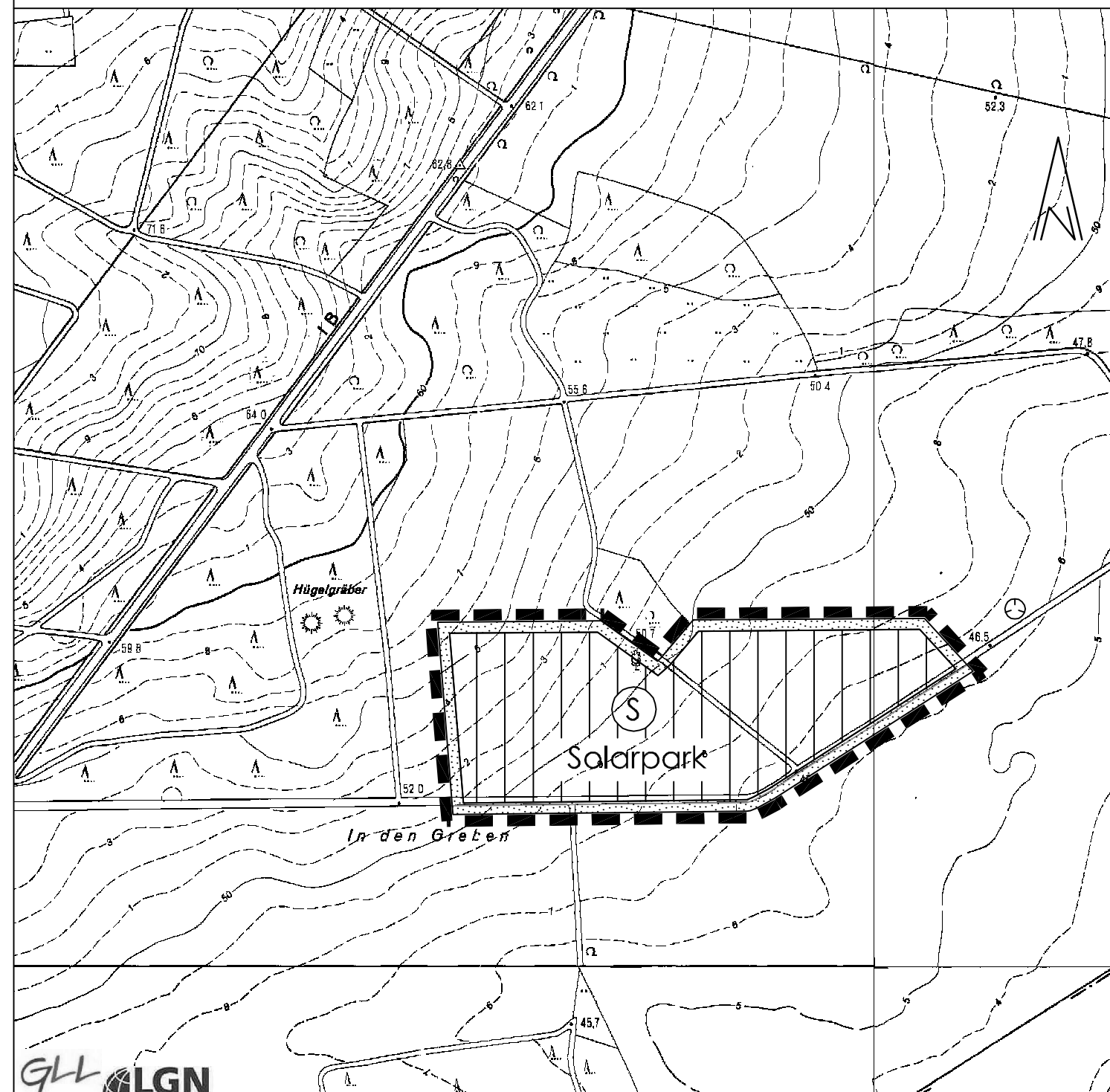


Grünflächen

Erläuterungen

■ ■ ■ ■ ■ Umgrenzung der Änderungsfläche

M 1:5000



BEGRÜNDUNG

1.0 Vorgehensweise und Verfahrensablauf

In der Sitzung am 28.04.2008 beschloss der Samtgemeindeausschuss, die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Die hiernach folgenden Verfahrensschritte werden in der nachfolgenden Übersicht dargelegt.

Verfahrensschritt	Datum, Zeitraum
Aufstellungsbeschluss	28.04.2008
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	21.05.2008
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB	29.05.2008
Auslegungsbeschluss	07.07.2008
Öffentliche Auslegung	16.07.2008 – 29.08.2008
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abstimmung mit den Nachbargemeinden	16.07.2008 – 29.08.2008
Beschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes	06.10.2008

Die 41. Änderung umfasst eine Änderungsfläche. Sie ist vorstehend zeichnerisch in Form einer Gegenüberstellung eines Ausschnitts aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und der neu geplanten Darstellung der 41. Änderung mit Planzeichenerklärung dargestellt.

Gegenüber der Darstellung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden wurde die Lage der Änderungsfläche verändert. Zum Vorentwurf war eine Fläche geplant, die im Westen nur bis zu dem an die jetzige Änderungsfläche teilenden Weg reichte, sich dafür jedoch weiter nach Norden erstreckte.

2.0 Anlass und Ziel der Planung

Im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2004 ist die Leistungsobergrenze für Photovoltaik (PV)-Anlagen entfallen, wodurch erstmals die Errichtung von größeren, ebenerdigen PV-Freiflächenanlagen ermöglicht wurde. Um möglichen Umweltbeeinträchtigungen entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber die Vergütung von Strom an verschiedene Voraussetzungen gekoppelt. Danach müssen solche Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen und Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen oder Grünflächen, die vor der Inanspruchnahme Acker waren, überdecken. An einigen Standorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands sind seither PV-Freiflächenanlagen entstanden bzw. werden aktuell konzeptioniert.

Südlich von Südergellersen befindet sich ein Windpark aus insgesamt sechs Anlagen, der in den Jahren 2001 bis 2003 auf Grundlage von entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan und eines Bebauungsplanes errichtet wurde. Die Eignung der Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen wurde nach einem Standortfindungsverfahren für die Samtgemeinde Gellersen im Jahre 1998 nachgewiesen. Grund für die Auswahl dieser Flächen waren neben der guten Windleistung, der vorhandenen Erschließung und der Möglichkeiten zur Anbindung an das überörtliche Stromnetz auch die geringen

Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutz. Die Errichtung der Windkraftanlagen hat zwar zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geführt, die aber an dieser Stelle vertretbar sind.

Der Betreiber einer Windkraftanlage plant auf Grundlage der nunmehr gesetzlich ermöglichten Förderung von PV-Freiflächenanlagen auf einer seiner derzeitigen Ackerflächen in der Nähe der südlichsten Windkraftanlage eine solche Anlage zu errichten, die derzeit von einer Fachfirma konzipiert wird.

Anders als bei Windenergieanlagen handelt es sich bei Anlagen für Solarenergie nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans Voraussetzung für die Realisierung des geplanten Solarparks ist. Die Gemeinde Südergellersen befürwortet die Änderung des Flächennutzungsplans und stellt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans einen entsprechenden Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 11, „Photovoltaikpark Drögenindorfer Weg“) auf. Aus Sicht der Samtgemeinde Gellersen ergänzt der Solarpark das Bemühen der Samtgemeinde nach Förderung von alternativen Energien.

3.0 Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche

Das Deckblatt enthält eine Übersicht über die Lage der Änderungsfläche. Die Änderungsfläche liegt ca. 1,7 km südlich von Südergellersen und hat eine Fläche von ca. 6,56 ha. Die südlichste Windkraftanlage liegt ca. 60 m von der Änderungsfläche entfernt. Die Flächengrenze orientiert sich im Süden an einen vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Weg. Im Westen hält die Änderungsfläche einen Abstand von 50 m zum angrenzenden Kiefernwald, um Beeinträchtigungen der Anlage durch und auf den Wald zu vermeiden. Im Norden grenzt die Fläche teilweise an ein Feldgehölz an. Die maximale Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 460 m und die Nord-Süd-Ausrichtung ca. 160 m. Die genaue Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.

4.0 Rahmenbedingungen

4.1 Planerische Vorgaben

Zur Einordnung der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten raumrelevanten Planungen sind das Regionale Raumordnungsprogramm, der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg und der Landschaftsplan der Samtgemeinde Gellersen von Bedeutung. Auf die Vorgaben der beiden letztgenannten Planwerke wird im Umweltbericht Bezug genommen. Hier wird insbesondere darauf eingegangen, wie diese Vorgaben berücksichtigt werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg stellt die vorhandene Windenergiefläche als Vorrangstandort für die Windkraftnutzung dar. Die überplante Fläche ist als Vorsorgegebiet für Land- bzw. Forstwirtschaft dargestellt. Zukünftig wird die Fläche nicht mehr der Land- und Forstwirtschaft dienen können. Da die Ziele des RROP nicht parzellenscharf sind und es sich um einen flächenmäßig untergeordneten Anteil handelt, sind die Ziele der Raumordnung jedoch trotz der künftig abweichenden Darstellung des Flächennutzungsplans noch als beachtet anzusehen. Die Ziele der Raumordnung werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans somit nicht beeinträchtigt.

Die Änderungsfläche ist bisher im Flächennutzungsplan ganz überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nordöstlich angrenzend überlagert eine Fläche für Wind-

energieanlagen die ansonsten großflächige Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft.

4.2 Derzeitige Flächennutzung und Eigentumsverhältnisse

Bei der Änderungsfläche handelt es sich um einen Teil eines großen Flurstücks, das überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Es befindet sich im Eigentum des zukünftigen Anlagenbetreibers. Die Ackernutzung setzt sich auch außerhalb des Geltungsbereichs der Änderungsfläche fort. Die Änderungsfläche wird in Nord-Süd-Richtung durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg geteilt, der ein kleines Feldgehölz erschließt und weiter nördlich an einen weiteren Wirtschaftsweg anschließt. Im Süden befindet sich ein unbefestigter Wirtschaftsweg innerhalb der Änderungsfläche.

5.0 Geplante Darstellungen

Bisher stellt der Flächennutzungsplan die Änderungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zukünftig wird der Flächennutzungsplan für die geplante Solarparkfläche eine Sonderbaufläche „Solarpark“ ausweisen, die von einer Grünfläche, die der Randeingrünung dient, umgeben ist. Die Fläche liegt unmittelbar benachbart zur vorhandenen Fläche für Windenergieanlagen. Diese Nachbarschaft führt zu Synergieeffekten, so dass insgesamt eine Konzentrationsfläche für die Erzeugung regenerativer Energien entsteht. Vorhandene Infrastruktur zum Stromanschluss kann genutzt werden. Eine weitere Erschließung wird nicht erforderlich. Eine Minimierung der Betroffenheit des Landschaftsbildes geht ebenfalls mit der Nutzung eines bereits vorbelasteten Standortes einher. Innerhalb der Samtgemeinde Gellersen handelt es sich insgesamt betrachtet um den günstigsten Standort zur Errichtung einer derartigen Anlage.

Wegen der Schlagschatten und des möglichen Eiswurfs können die Solaranlagen nicht unter der Fläche für Windenergieanlagen errichtet werden. Die Fläche liegt an einem leichten, nach Südosten exponiertem Hang. Die Änderungsfläche ist so ausgelegt, dass die Module eine möglichst optimale Einstrahlung erhalten.

Innerhalb der Änderungsfläche von 6,56 ha wird eine Fläche von 3,2 ha als Modulfläche genutzt. Die Fläche ist gegenüber der im Jahr 2006 durchschnittlichen Fläche, die in der Bundesrepublik für derartige Anlagen benötigt wird (10 ha) relativ klein.

Die Anlage soll in zwei Bauabschnitten errichtet werden. Der Bau des 1. Abschnitts ist aus wirtschaftlichen Gründen bereits für 2008 geplant, um noch in diesem Jahr in Betrieb gehen zu können. Im 1. Bauabschnitt soll der östlich des Weges gelegene Teilbereich der Änderungsfläche genutzt werden. Aufgestellt werden die Module als Reihen von sogenannten, ca. 11 m langen Tischen, wobei ein Tisch aus 2 Reihen mit je 14 Stück kristallinen Modulen besteht. Zwischen den einzelnen Tischreihen befindet sich ein Abstand von ca. 7,4 m. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden und ist starr, so dass ein Mitwandern entsprechend des Sonnenstandes nicht möglich ist. Die maximale Höhe eines Tisches beträgt ca. 2,4 m. Geplant ist die Aufstellung von ca. 95 Tischen. Da die Fläche ausreichend groß ist, um die geplante Anzahl von Modulen unterzubringen, werden die von dem Feldgehölz und dem Einzelbaum möglicherweise beschatteten Flächen von Modulen frei gehalten. Das Freihalten dieser Fläche ist auch vorgesehen, um möglichen Sturmschaden abzuwenden. Von den Solarmodulen des 1. Bauabschnitts wird eine Gesamtfläche von ca. 1,6 ha eingenommen. Die Gesamtleistung der Generatorfläche ist mit ca. 490 kWp geplant. Die Tische werden durch insgesamt sieben Pfosten, die in den Boden getrieben werden, getragen. Es ist derzeit noch unklar, wann der zweite Bauab-

schnitt realisiert wird. Dieses ist auch von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich aus dem EEG-Gesetz ergeben, abhängig. Hier soll ebenfalls eine Modulfläche von 1,6 ha entsprechend ca. 95 Tischen entstehen. Theoretisch wäre aber die Aufstellung von deutlich mehr Tischen auf der Fläche möglich.

Die Fläche unter den Tischen und zwischen den Tischreihen ist gemäß der Vorgaben des EEG-Gesetzes zwingend als Grünfläche zu entwickeln. Hierauf wird im Umweltbericht näher eingegangen. Der Aufwuchs ist in der Höhe wegen möglicher Beeinträchtigungen der Module zu begrenzen. Geplant ist derzeit eine Mahd der Flächen.

Die gesamte Anlage wird aus Sicherheitsgründen mit einem ca. 2,5 m hohen, grünen Maschendrahtzaun mit Überstiegsschutz eingezäunt. Der Zaun ist von den äußersten Tischen jeweils 5,0 m entfernt. Der Flächennutzungsplan stellt allseits angrenzend an die Sonderbaufläche eine Grünfläche dar, um auch schon auf dieser Planungsebene zu verdeutlichen, dass zum Ausgleich der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild eine allseitige Eingrünung erforderlich wird. Die Eingrünung soll mit standortheimischen, nicht hochwachsenden bzw. schnittverträglichen Gehölzen erfolgen. Auch hierauf wird im Umweltbericht noch näher eingegangen. Nach Errichten des Solarparks im 1. Bauabschnitt wird auf eine Eingrünung nach Westen hin zunächst verzichtet, da sich hier der 2. Bauabschnitt anschließen soll. Daher ist keine weitere Grünfläche an der Grenze zwischen 1. Bauabschnitt und 2. Bauabschnitt dargestellt. Zwischen Zaun und Bepflanzung ist ein Streifen zur Pflege des Zauns von Bewuchs frei zu halten. Damit die Pflanzung ihre Ausgleichsfunktion erfüllen kann, muss sie zwingend außerhalb des Zaunes gelegen sein. Die Konkretisierung der Eingrünungsmaßnahmen und die genaue Lage des Pflanzstreifens erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

6.0 Voraussichtliche Auswirkungen

Der zukünftige Solarpark ist zunächst über einen befestigten Weg und anschließend über unbefestigte Wirtschaftswege erschlossen. Inwieweit ein Ausbau erforderlich wird, ist noch zu klären. Durch die planerisch ermöglichte Nutzung werden jedoch keine Verkehrsprobleme oder andere Belastungen erwartet.

Die Änderungsfläche hält vom nahe gelegenen westlichen Waldrand einen Abstand von 50 m. Dieses entspricht dem auch für Baugebiete geforderten Mindestabstand von baulichen Anlagen zu Wäldern. Der Abstand ist aus Gründen der von Wäldern ausgehenden Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand erforderlich und verhindert Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Wald. Die dazwischen gelegene Fläche von 50 m Breite kann mit modernen landwirtschaftlichen Geräten noch gut genutzt werden.

Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht für die Ebene der Flächennutzungsplanung konkret benannt. Insbesondere sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten. Zum Ausgleich werden eine Eingrünung des Solarparks und weitere Pflanzmaßnahmen in der Umgebung, die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt werden, sichergestellt.

Der Antragsteller beabsichtigt, den 1. Bauabschnitt mit einer Modulfläche von 1,6 ha noch in diesem Jahr in Betrieb zu nehmen. Mit der Inbetriebnahme können ca. 120 Haushalte mit regenerativer Energie versorgt werden. Damit wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.0 Umweltbericht

7.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks ca. 1,7 km südlich von Südergellersen. Hierzu wird der Flächennutzungsplan, der bisher für eine Fläche von ca. 6,56 ha landwirtschaftliche Fläche ausweist, derart geändert, dass hier zukünftig eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt wird, die von einer Grünfläche umgeben ist.

7.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg weist im Änderungsgebiet keine für Natur und Landschaft wertvollen Bereiche aus, allerdings sind die nahe gelegenen Gehölze als Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Verbundelemente) gekennzeichnet. Diese Gehölze werden von der Überplanung frei gehalten.

Vom FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, wozu als Seitental auch das Tal des Oerzer Bachs gehört, liegt der Änderungsbereich ca. 1,5 km entfernt. Der Landschaftsrahmenplan stellt zusätzlich weitere, zur Änderungsfläche näher gelegene Niederungsflächen (700 m) in diesem Tal als wertvolle Bereiche dar. Schutzobjekte sind hier Niederungsbiotope und hieran gebundene Arten. Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und der sonstigen wertvollen Bereiche lassen sich aufgrund der Entfernung und der anderen Lebensräume und Arten im Änderungsbereich ausschließen.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Gellersen sieht für die Änderungsfläche eine Anreicherung der Ackerlandschaft mit weiteren Strukturelementen vor. Das nördlich an die Änderungsfläche anschließende Feldgehölz soll ebenso wie ein sich westlich des Gehölzes befindlicher Einzelbaum als erhalten werden.

Die Ziele des Landschaftsplans werden dahingehend beachtet, dass zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch den Solarpark Gehölzpflanzungen geplant werden, wodurch die Ackerlandschaft mit Strukturelementen angereichert wird. Das Feldgehölz bleibt erhalten und liegt außerhalb der Änderungsfläche. Der Erhalt des Einzelbaums wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Samtgemeinde Gellersen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. In Naturparks sollen ein nachhaltiger Tourismus, eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung und eine nachhaltige Nutzung der Region angestrebt werden. Die randlichen Regionen dieses Naturparks, die nicht dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen und wozu das Änderungsgebiet gehört, sollen gemäß Rahmenkonzept zur Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide so weiterentwickelt werden, dass sie heutigen Nutzungsanforderungen gerecht werden und ihr Charakter gewahrt bleibt. Der geplante Solarpark dient der nachhaltigen Nutzung der Landschaft und entwickelt diese unter den Gesichtspunkten eines verantwortlichen Umgangs mit den begrenzten Umweltressourcen weiter. Mit den als Ausgleichsmaßnahmen geplanten Eingrünungen wird dafür Sorge getragen, dass die Erholungseignung der Landschaft bewahrt bleibt.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme

Die überplanten Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt. Der derzeitige Acker ist für Arten und Lebensgemeinschaften von keiner besonderen Bedeutung. Insbesondere gilt dies für Pflanzenarten, denn hier kommen nur wenige, weit verbreitete Ackerwildkräuter vor. Dadurch bedingt ist die Änderungsfläche auch als Lebensraum für Kleintiere von nur allgemeiner Bedeutung (zu Brutvögeln und Fledermäusen siehe weiter unten).

Das Feldgehölz nördlich der Änderungsfläche besteht aus Eichen und Kiefern. Solche Gehölze sind als Strukturelemente in der Landschaft und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bedeutend. Sie dienen auch als Rückzugsraum für Tiere der Agrarlandschaft.

Im Süden der Änderungsfläche verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg. Begleitender Gehölzbewuchs fehlt. Der Seitenraum wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mit allgemein verbreiteten Arten eingenommen. Südlich hieran schließen sich weitere Ackerflächen an.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplans zum Windpark Südergellersen ist im Frühjahr und Sommer 2004 eine faunistische Kartierung von Fledermäusen und Vögeln erfolgt, in der auch die Arten der Änderungsfläche mit erfasst wurden. Für Brut- und Gastvögel ist das Gebiet danach nur von lokaler Bedeutung. Gemäß der Kartierung lagen innerhalb der Änderungsfläche im Jahr 2004 zwei Reviere der Schafstelze sowie ein Revier der in Niedersachsen als gefährdet eingestuften Feldlerche. Die Feldlerche ist zwar in Niedersachsen noch häufig, jedoch hat die sehr starke Bestandsabnahme um mehr als 50 % des Bestands seit 1980 zu dieser Einstufung in die Rote Liste geführt. Der Randbereich des Feldgehölzes dient der Goldammer als Brutplatz. Alle Brutvogelarten gehören zu den europäischen Vogelarten und sind daher gleichzeitig besonders geschützte Arten.

Für Fledermäuse ist die Änderungsfläche und seine Umgebung von allgemeiner Bedeutung. Wichtig sind in erster Linie die vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldränder als Flugrouten. Alle in Niedersachsen vorkommenden Fledermäuse gehören zu den europäischen Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und sind daher streng geschützt.

Bei den Böden im Änderungsbereich handelt es sich um grundwasserferne Braunerden ohne besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Durch die ackerbauliche Nutzung sind die Böden anthropogen überformt.

Das Landschaftsbild stellt sich im Bereich der Änderungsfläche als durch ackerbauliche Nutzung geprägte Agrarlandschaft der Geestrücken dar. Es wird aufgrund der geringen Strukturierung der Landschaft und der großen Schläge als wenig eigenartig und vielfältig bewertet. Im Westen geht die Agrarlandschaft in eine Waldlandschaft der Geest über. Die Waldkante wirkt positiv auf das Landschaftsbild und begrenzt in dieser Richtung den Blick. Durch die Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild deutlich vorbelastet.

Die Änderungsfläche ist für das Schutzgut Mensch vor allem als landwirtschaftliche Produktionsfläche bedeutend. Die Erholungseignung der Änderungsfläche und der Umgebung ist relativ gering. Dieses liegt vor allem an der Vorbelastung durch die Windenergieanlagen und außerdem daran, dass die Fläche von Südergellersen bereits ca. 1,7 km entfernt ist und sich hier kein attraktiver, kurzer Rundweg für Spaziergänger anbietet.

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen und werden daher nachfolgend nicht weitergehend betrachtet.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Umweltzustand nicht ändern, d.h. die Änderungsfläche würde weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Die Werte von Natur und Landschaft blieben unverändert.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bodenbeeinträchtigungen entstehen insbesondere während der Bauphase durch Verdichtung, weshalb entsprechende Lockerungsmaßnahmen nach Ende der Bauarbeiten durchgeführt werden sollten.

Da die Pfosten der Tische ohne Fundamenterstellung in den Boden gerammt werden, entstehen kaum versiegelungsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens. Durch die Modulbeschattung und durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen kommt es einerseits zu einer Veränderung des Bodens. Durch zukünftig fehlende Bodenbearbeitung, Dünger- und Pestizidbelastung werden sich Boden und Grundwasser andererseits insgesamt betrachtet zukünftig regenerieren und ihre Funktionen im Naturhaushalt im Vergleich zum Ist-Zustand besser wahrnehmen können.

Das Kleinklima wird sich nach der Überdeckung durch die Module verändert darstellen, denn die veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Allerdings werden keine für das Kleinklima relevanten Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion oder Kaltluftleitbahnen überbaut, so dass die Beeinträchtigungen insgesamt als nicht erheblich eingestuft werden. Global betrachtet führt diese Art der regenerativen Energiegewinnung sogar zu einer klimatischen Verbesserung (CO₂-neutrale Energiegewinnung).

Trotz der Beschattung und geringerer Wasserversorgung ist unter den Modulen geschlossenes Pflanzenwachstum möglich. Die mit der Errichtung des Solarparks bedingte Umnutzung des Ackers zu trockenem, nährstoffarmen Grünland ist für Pflanzen und Kleintiere insgesamt als positiv zu bewerten. Wird das Grünland wie geplant als artenreiche, nur extensiv gepflegte Wiese angelegt (siehe Vermeidungsmaßnahmen unten), so nimmt die Artenvielfalt an Pflanzen und Kleintieren zu. Nach bisherigen Untersuchungen konnten nach einer Gewöhnungszeit keine abschreckende Wirkung von Solarparks auf Säugetiere festgestellt werden.

Auf die Auswirkungen der Überplanung auf größere Säugetiere, Fledermäuse und Brutvögel ist besonders einzugehen:

Mögliche Beeinträchtigungen der Wanderrouten von Tieren gelten nur für Tiere größer als Fuchs oder Hase (siehe unten – Kleintierdurchlässigkeit der Einfriedung). Diese Tiere, z.B. Rehe oder Wildschweine, verfügen jedoch über eine ausreichende Mobilität, so dass sie nur in geringem Maße eingeschränkt werden. Die Fläche selbst geht als Teillebensraum für diese Tiere zwar verloren, allerdings war sie bisher als Ackerfläche intensiver Nutzung auch von keiner besonderen Bedeutung.

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten (dazu gehören alle heimischen Brutvogelarten) im räumlichen Zusammenhang und auf der Ebene der lokalen Population betrachtet, bleibt erhalten, da als Brutplätze bedeutende Gehölze nicht überplant werden und da Feldlerche und Schafstelze zukünftig auch zwischen den Solarflächen brüten können. Entsprechende Beobachtungen sind an vorhandenen Solarparks inzwischen erfolgt. Durch die Umnutzung von Acker zu Grünland werden hier sogar die Brut-

möglichkeiten verbessert, denn die Störungen durch Bodenbearbeitung und Ernte werden verringert. Zudem werden im Winter die schneefreien Flächen unter den Modulen sogar bevorzugt zur Nahrungssuche aufgesucht. Da das Änderungsgebiet keine besondere Bedeutung für empfindliche Rastvögel wie z.B. Limikolen oder nordische Gänse hat, sind mögliche Stör- und Scheuchwirkungen auf diese Arten nicht relevant. Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen haben sich aus Untersuchungen an vorhandenen PV-Freiflächenanlagen nicht ergeben. Die Planung führt für die lokalen Brutvogelpopulationen somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Für eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen liegen keine Anhaltspunkte vor. Generell geht die abschreckende Wirkung eines neuen Bauwerks nach einer Gewöhnungszeit zurück. Aufgrund der geringen Gesamthöhe und der Tatsache, dass gerade Fledermäuse auch anthropogen überformte Landschaften (z.B. Dorfrandlagen) nutzen, ist kein weitreichendes Meideverhalten der Anlagenfläche durch Fledermäuse zu erwarten. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund der geringen Höhe und dem Fehlen von sich bewegenden Anlagenteilen als gering eingestuft.

Durch den Bau der Anlage sind erhebliche, unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten (Verfremdung der Eigenart des Landschaftsbildes durch Module und Umzäunung). Insbesondere von Süden ist die Anlage augenfällig, da dann die Moduloberfläche sichtbar ist. Der Eindruck wird durch das nach Nordwesten ansteigende Gelände noch verstärkt. Die Anlage erscheint aufgrund der Reflexion von Streulicht in einer höheren Helligkeit und abweichenden Farbe im Landschaftsbild. Die Auffälligkeit in der Landschaft ist von hier aus hoch. Durch die umgebenden Waldflächen ist die Einsehbarkeit der Anlage von anderen Stellen aus betrachtet dagegen überwiegend nicht gegeben. Aufgrund der geringen Höhe von nur ca. 2,5 m spielen Landschaftsbildbeeinträchtigungen im Fernbereich zudem eine geringe Rolle. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt eine genaue Analyse der zu erwartenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen im Mittel- und Nahbereich von verschiedenen Standorten aus. Die Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind erheblich und daher auszugleichen.

Da die Änderungsfläche für die Erholung von nur geringer Bedeutung ist, sind die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion gering. Allerdings wird die Attraktivität des am Südrand der Änderungsfläche gelegenen Wirtschaftsweges für die Erholung verringert, da Spaziergänger hier zukünftig am Zaun entlang gehen müssen. Der im Nord-Süd-Richtung verlaufende Weg wird spätestens nach Realisierung des 2. Bauabschnitts nicht mehr für Spaziergänger verfügbar sein. Da es sich bei den Wegen nicht um separate Wegeflurstücke handelt, sondern die Wege Teil des Flurstücks sind, zu dem auch die Änderungsfläche gehört, hätte der Landwirt auch bereits vorher die Wege nicht für die Öffentlichkeit nutzbar machen müssen.

Der Landwirt, der die Flächen bewirtschaftet ist gleichzeitig auch künftiger Betreiber der Anlage, so dass der Verlust von Produktionsstätte in Kauf genommen wird. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch Strahlung oder optische Effekte sind nach Literaturangaben zu vernachlässigen. Relevante Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Standortwahl werden nachteilige Umweltauswirkungen bereits minimiert, denn es wird für die Nutzung Fläche beansprucht, die bereits durch Windkraftanlagen überformt ist. Wegen der nur geringen Bedeutung der Änderungsfläche für Naturhaus-

halt und Landschaftsbild sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Bau der Solaranlagen geringer als bei Inanspruchnahme eines unbelasteten Standortes.

Der am Rande des Feldgehölzes gelegene Einzelbaum wird ebenso wie das Feldgehölz erhalten. Darüber hinaus sind Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorgesehen. Bei der Auslegung der Fläche mit Modultischen wird der Baum nebst Kronentraufbereich frei gehalten. Der Zaun wird einen ausreichenden Abstand zum Feldgehölz halten. Dadurch werden Beeinträchtigungen des Gehölzes vermieden.

Der Zaun wird so errichtet, dass er für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien durchlässig ist, indem unter dem Gelände Durchlässe geschaffen werden. Dadurch werden die Beeinträchtigungen der Fauna verringert. Die Flächen unter den Modulen können somit auch für Tiere mit einer Größe von Fuchs oder Hase genutzt werden. Zudem wird der Zaun als Maschendrahtzaun in grüner Färbung ausgeführt, was die Auffälligkeit in der Landschaft verringert.

Gemäß § 11 Abs. 4 EEG ist eine für Solaranlagen genutzte bisherige Ackerfläche nach Aufstellung der Anlagen in Grünfläche umzuwandeln. Es ist geplant, aus derzeit nährstoffreichen Böden durch Aushagerung magere Standorte zu entwickeln. Durch die Maßnahme wird zum einen verhindert, dass sich unter den Modulen zu dichter und hoher Aufwuchs entwickelt. Zum anderen sind Magerbiotope in der umgebenden Landschaft selten und lassen generell einen höheren Artenreichtum erwarten als nährstoffreiche Standorte. Die Fläche soll nur extensiv gepflegt werden, d.h. die Mahd sollte so weit dieses mit der Nutzung des Solarparks vereinbar ist lediglich zweimal jährlich erfolgen. Nach erfolgreicher Aushagerung sollte langfristig sogar nur einmal jährlich gemäht werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Aufwuchs nicht so hoch ist, dass er an die Module heranreicht. Anstelle einer üblichen Grünland-Ansaat sollte hier so weit möglich eine Selbstberasung stattfinden oder nur regionales Saatgut für mageres, trockenes Grünland verwendet werden.

Weitere, konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen nur für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild erforderlich. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan erfolgt eine Konkretisierung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird die Anlage außerhalb des Zaunes nach Realisierung des 1. und 2. Bauabschnittes vollständig von einer dreireihigen Hecke aus standortheimischen Gehölzen umgeben. Die Eingrünung ist auch im Flächennutzungsplan als allseitige Grünfläche dargestellt. Damit die Hecke sich positiv entwickeln und die Ausgleichsfunktionen vollständig erfüllen kann, ist eine Wuchsbreite von 7,5 m zu beachten. Damit der Zaun für eine Pflege erreichbar bleibt, muss die Hecke einen im Bebauungsplan näher zu bestimmenden Abstand vom Zaun halten. Da zunächst nur beabsichtigt ist, den ersten Bauabschnitt zu verwirklichen, ist eine Abpflanzung im westlichen Bereich nach Abschluss des ersten Bauabschnittes zunächst nicht geplant. Wenn jedoch absehbar der zweite Bauabschnitt nicht realisiert wird, ist auch zur Westseite hin eine Eingrünung geplant. Geeignete Gehölze sind z.B. Schlehen, Schwarzdorn, Weißdorn, Hundsrose, Eberesche und Hainbuche, d.h. nicht hochwüchsige Gehölze und/ oder Gehölze, die zu gegebener Zeit auf den Stock gesetzt werden können und daher die Module nicht beschatten. Da von Süden aus die Einsehbarkeit des

Geländes am größten ist und das Gelände von dem Weg aus nach Nordwesten hin ansteigt, ist auf die Eingrünung nach Süden besonderes Augenmerk zu legen.

Nach derzeitigem Planungsstand ist noch unklar, ob die Pflanzmaßnahmen angrenzend an die Anlage ausreichend sind, um die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild vollständig zu kompensieren. Dieses muss erst die genaue Landschaftsbildanalyse im Umweltbericht des Bebauungsplans zeigen. Möglicherweise bedarf es daher weiterer externer Maßnahmen. Falls diese erforderlich werden, ist vorgesehen, Gehölzstrukturen in Form von punktuellen Strauch- und Baumgruppen in die umgebende Landschaft einzubringen. Diese sollten dann so gelegen sein, dass sie auch tatsächlich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensieren, d.h. innerhalb des von der Beeinträchtigung besonders betroffenen Raumes gelegen sind. Dieser ist bei der Bearbeitung des Bebauungsplans noch konkret zu ermitteln.

Geprüfte Alternativen

Alternativen an anderen Standorten innerhalb des Samtgemeindegebietes wurden nicht geprüft, da der Standort wie bereits beschrieben wegen der Synergieeffekte durch die Windenergienutzung hier optimal gewählt ist.

Es wurde eine andere Lage der Änderungsfläche auf dem Flurstück untersucht, die auch Gegenstand des frühzeitigen Behördenbeteiligungsverfahrens war. Zunächst war geplant, die Anlagen mehr in Nord-Süd-Richtung zu positionieren. Dadurch hätte das Feldgehölz nicht an die Änderungsfläche heran gereicht und der Abstand zum Wald wäre größer. Diese Variante musste jedoch verworfen werden, da zunächst der Schlagschatten der Windkraftanlage nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

7.4 Verwendete Verfahren, Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Erfassung der Biotope wurde der Kartierschlüssel des NLWKN (ehemals NLÖ) in der aktuellen Ausgabe von 2004 zugrunde gelegt. Bei der Beurteilung der Werte für Natur und Landschaft konnte auf die Aussagen des Landschaftsplans der Samtgemeinde Gellersen zurückgegriffen werden.

Für die Bewertung der Auswirkungen der Solaranlage standen die Ausführungen des Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (Stand 28.11.2007) zur Verfügung.

Schwierigkeiten in Form von Lücken oder fehlende Kenntnisse sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

7.5 Geplante Maßnahmen des Monitoring

Konkrete Monitoringmaßnahmen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden. Die Erfahrungen zu den Umweltauswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind noch sehr gering. So sind z.B. keine Aussagen zu den Auswirkungen solcher Anlagen speziell auf Fledermäuse bekannt, sondern nur zu den Auswirkungen auf Vögel oder Säugetiere allgemein und zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Als Monitoringmaßnahme ist daher die zukünftige Nutzung des Raumes durch Fledermäuse sinnvoll, um die vorgenommene Einschätzung im Umweltbericht zu überprüfen. Darüber hinaus sollte die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden, wenngleich solche Kontrollen nicht primär zu den Monitoringmaßnahmen nach BauGB gehören.

7.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Südlich von Südergellersen ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Daher wird der Flächennutzungsplan für die hierfür erforderliche Fläche geändert. Die überplante Fläche stellt sich derzeit als Acker dar. Die Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Erholung und menschliche Gesundheit ist auch aufgrund der Vorbelastungen durch sechs Windenergieanlagen vergleichsweise gering. Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u. a. Erhalt der Kleintierdurchlässigkeit, Entwicklung von mageren Standorten unter den Modultischen) werden negative Auswirkungen vor allem auf das Landschaftsbild erwartet. Zur Kompensation wird eine allseitige Eingrünung der Anlage mit einer Hecke vorgesehen. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird geprüft, ob weitere externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, die dann in Form von punktuellen Gehölzpflanzungen erfolgen sollen.

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Reppenstedt, den 10.10.2008

gez. Röttgers

.....

Samtgemeindebürgermeister

.....

Siegel

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung am 28.04.2008 die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Reppenstedt, den 10.10.2008

gez. Röttgers

.....
Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5000, Blatt-Nr. 2827-05 Südergellersen-Süd, ergänzt durch ALK-Daten

Herausgebervermerk: Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen VKV

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis am 14.06.1991 durch das Katasteramt Lüneburg. Aktenz.: 05103 N-20-91

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000
Blattnr.: 2727, Blattname: Salzhausen

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt (NLVwA-Abt. LV)

Ausgabejahr: 1990

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Samtgemeinde Gellersen erteilt durch das NLVwA-Abt. LV am 03.09.1992. Az: D 4-717/92

Planverfasser

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von

BÜRO SCHILD · Stadt- und Landschaftsplanung

Große Bäckerstraße 23 · 21335 Lüneburg

Tel. 04131/263117-0 · Fax 263117-9 · Planung@BueroSchild.de

gez. Röttgers

Lüneburg, den 01.10.2008

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung am 07.07.2008 dem Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 16.07.2008 bis 29.08.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Reppenstedt, den 10.10.2008

gez. Röttgers

.....
 Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen die 41. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.10.2008 beschlossen.

Reppenstedt, den 10.10.2008

gez. Röttgers
.....
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 60.71-61 20 10 60/41) vom heutigen Tage ~~mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch~~
~~..... kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Lüneburg, den 13.11.2008

Genehmigungsbehörde: LK Lbg

gez. Kalliefe
Unterschrift

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. s.o.) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Reppenstedt, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 11.12.2008 im Amtsblatt Nr. 13/2008 für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht worden. Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 11.12.2008 wirksam geworden.

Reppenstedt, den

gez. Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 41. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Reppenstedt, den

.....
Samtgemeindebürgermeister